

Von Uganda nach Den Haag

Der Internationale Strafgerichtshof und der Fall des ehemaligen Kindersoldaten Dominic Ongwen

EDITORIAL

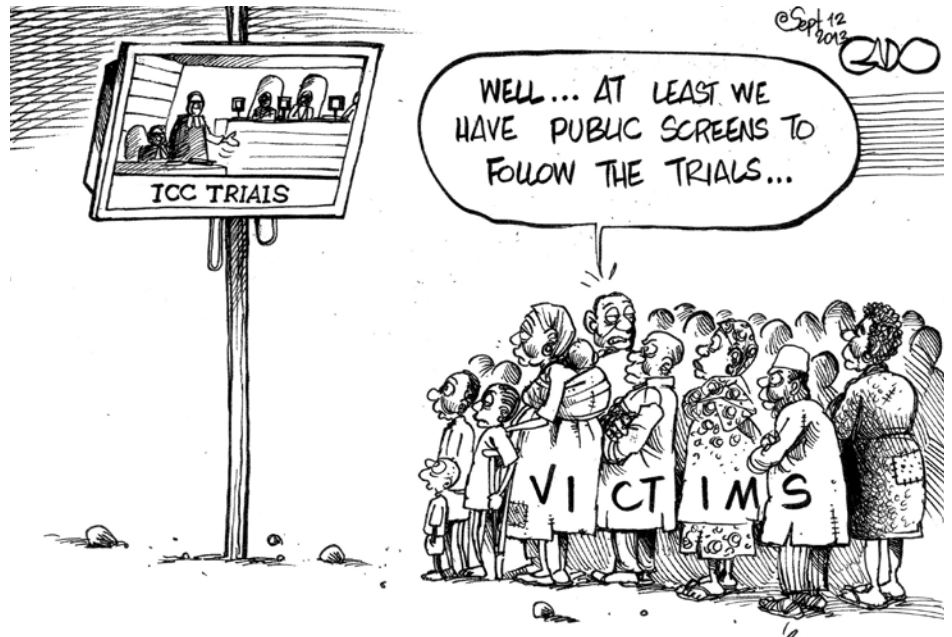
Am 1. Juli 2002 trat das Römische Statut, die rechtliche Grundlage für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), in Kraft. Der Gerichtshof konnte seine Arbeit aufnehmen und Einzelpersonen wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen anklagen.

Nach gut 13 Jahren und einigen Verfahren und Urteilsprüchen stellt sich nun die Frage, wie weit der IStGH seinen Zielen gerecht wird. Denn nicht nur einzelne Täter sollen zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, sondern den Opfern soll Gerechtigkeit zuteil werden und Frieden und Sicherheit sollen gefördert werden.

Wie funktioniert das aber in der Realität? Wie weist man „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ in zum Teil „fragilen“ Staaten nach, ohne eigene Polizei und Ermittlungsbehörden? Und gelingt es, den Opfern Gehör zu verschaffen? Kann ein solcher Prozess zu Frieden, Konsolidierung und Wiedergutmachung beitragen? Was ist mit Tätern, wie im hier diskutierten Fall des Kindersoldaten Ongwen, die selbst einst zu Opfern wurden?

Clara Braungart nimmt im vorliegenden Standpunkt die Anklage gegen den ugandischen Rebellenführer und ehemaligen Kindersoldaten Dominic Ongwen in den Fokus. Sie überprüft, inwieweit die Opfer im Prozess beteiligt bzw. angehört werden, welche Resonanz das Verfahren in Uganda findet, welche Rolle die ugandische Regierung spielt. Ihre Ergebnisse sind ernüchternd, doch sie erarbeitet Vorschläge, wie Opfer und Land von einem solchen Verfahren besser profitieren könnten.

Karin Hammer



Den Haag ist weit. Schafft es der Internationale Strafgerichtshof seinen Ansprüchen, nicht nur Verbrechen zu ahnden, sondern auch den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, zu genügen? Der Fall von Dominic Ongwen gibt Anlass zu Zweifeln. Umfragen unter der Bevölkerung zeigen ein ernüchterndes Bild von den Auswirkungen auf Versöhnung und Frieden in Uganda.

Karikatur: © Gado (gadocartoons.com)

Clara Braungart

Täter und Opfer zugleich: Im Alter von vierzehn Jahren wurde Dominic Ongwen von der ugandischen Lord's Resistance Army (LRA) während seines Schulwegs entführt und gezwungen, als Kindersoldat zu dienen. Von LRA-Kommandanten militärisch ausgebildet, entwickelte er sich zu einem der wichtigsten Stellvertreter Joseph Kony, dem höchsten Befehlshaber der Rebellenarmee, und damit vom Opfer zum Täter schwerster Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Heute, 28 Jahre nach seiner Rekrutierung, beginnt der Prozess gegen das frühere Opfer: Im Januar 2016 wurde die Anhörung der Anklage abgehalten und entschieden, das Verfahren am Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) zu eröffnen. Nun ist der Prozessbeginn für den 6.12.2016 angesetzt.

2003 übermittelte der ugandische Präsident Museveni die Situation in Norduganda an den Internationalen Strafgerichtshof, der erst 2002 mit dem Inkrafttreten des Rom-Statuts (siehe Randspalte S. 3) seine Arbeit aufgenommen hatte. In Norduganda fanden die ersten Ermittlungen des IStGH überhaupt statt; der junge Gerichtshof erhielt die Möglichkeit, sich zu beweisen. Nun, 13 Jahre später, beginnt mit dem Prozess gegen Dominic Ongwen der erste Prozess am IStGH gegen einen LRA-Kommandanten aus Norduganda. Inzwischen hat der IStGH schon in einigen anderen Fällen Urteile gesprochen.

Mit seinen eigenen Statuten setzt sich der IStGH anspruchsvolle Ziele: In erster Linie sollen schwerste Menschenrechtsverbrechen nicht unbestraft bleiben. Aber auch zu Gerechtigkeit für die Opfer und zur Schaffung von Frieden und Sicherheit soll der Gerichtshof beitragen. Vor dem Hintergrund

Aktuelle politische Situation in Uganda

Mit dem Jahr 2016 hat Museveni 30. Jahr an der Spitze der Regierung von rund 35 Millionen Ugander/innen begonnen. Er behält das Amt auch nach der Wahl im Februar 2016 inne. Seit Museveni mit der NRA/NRM (National Resistance Movement/Army) 1986 das autoritäre Regime von Amin und Obote gestürzt hatte, fanden in Uganda regelmäßig Wahlen statt. Immer gewann Museveni die Wahlen, und im Jahr 2005 wurde die verfassungsmäßige Begrenzung der Amtszeit des Staatsoberhauptes auf zwei Wahlperioden aufgehoben. Wahlbeobachter/innen der Europäischen Union kritisierten bei den Wahlen 2011 und 2016, dass die amtierende Regierungspartei NRM deutlich privilegiert sei im Vergleich zu Oppositionsparteien.

Im Vorfeld und nach den Wahlen 2016 kritisierten die Menschenrechtsorganisationen Amnesty International und Human Rights Watch, dass die Versammlungs- und Meinungsfreiheit stark eingeschränkt werde. Sie berichten, dass Oppositionspolitiker/innen inhaftiert und gefoltert sowie ihre Kampagnen und Versammlungen behindert wurden.

dieser hohen Zielsetzungen diskutiert dieser Standpunkt am Beispiel des Falles Ongwen, inwiefern der IStGH seinem Anspruch gerecht wird. Basierend auf Einschätzungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen in Uganda und Umfragen in Norduganda zeigt dieser Standpunkt Probleme auf, die an der Umsetzung der Ziele zweifeln lassen. Anhand der Anklage gegen den ugandischen Rebellenführer Ongwen weist dieser Standpunkt auf einige strukturelle Probleme hin: Die Outreach- und Öffentlichkeitsarbeit des IStGHs müssten viel stärker auf Betroffene und Opfer ausgerichtet sein. Zweitens sollten IStGH-Verfahren nicht nur eine einzelne Konfliktpartei verfolgen, sondern Vorwürfen gegen alle Beteiligten nachgehen. Die Opferbeteiligung, d.h. die Anhörung bzw. die Beteiligung der Opfer im Verfahren, ist ein dritter Kritikpunkt: Zwar hat der IStGH bereits viele Schritte in Richtung einer stärkeren Opferbeteiligung im Vergleich zu anderen internationalen Straftribunalen unternommen, doch zeigen sich am Fall Ongwen weitere Möglichkeiten, Opferbeteiligung zu verbessern.

In den folgenden Abschnitten geht es zunächst um den Konflikt in Norduganda und die Verbrechen, die der LRA und Ongwen vorgeworfen werden. Anschließend werden die IStGH-Verfahren zu Norduganda, insbesondere der Fall Ongwen, vorgestellt. Auf dieser Grundlage werden dann einzelne Aspekte des Verfahrens diskutiert; dabei kommt den Einschätzungen der lokalen Zivilgesellschaft besondere Bedeutung zu, da sie die Prozesse kontinuierlich vor Ort begleitet und so tiefe Einblicke in die Perspektiven der Betroffenen

hat. Kritisch beleuchtet werden vor allem unterschiedliche Gerechtigkeitsvorstellungen, die Opferbeteiligung, die Öffentlichkeitsarbeit des IStGH und die Gefahr der Siegerjustiz. Die Diskussion der einzelnen Aspekte bildet die Basis für Empfehlungen für die Arbeit des IStGH, die im letzten Abschnitt des Standpunktes dargelegt werden.

Der Konflikt in Norduganda und Ongwens Vergehen

Nachdem die National Resistance Army (NRA) 1985 unter der Führung von Yoweri Museveni das autoritäre Regime unter Milton Obote (zuvor Idi Amin) gestürzt hatte, übernahm die politische Bewegung National Resistance Movement (NRM) die politische Führung in Uganda und Museveni wurde Präsident. Zeitgleich formierten sich in Norduganda verschiedene Widerstandsbewegungen gegen Museveni. Die Lord's Resistance Army, die „Widerstandsarmee des Herrn“, unter Joseph Kony wurde ab 1990 zur stärksten bewaffneten Rebellengruppe. Kony, der selbst der Acholi-Ethnie¹ angehört, kämpfte so gegen die politische Marginalisierung dieser ethnischen Gruppe und des Nordens Ugandas unter Museveni. Denn mit Musevenis Machtübernahme war keine politische Teilhabe der Acholi im nationalen Kabinett gewährleistet. Und auch auf Bezirksebene wurden durch die NRA neue Räte eingeführt und etablierte Acholi-Autoritäten durch andere, regierungsnaher Mitglieder der Acholi ersetzt. Das Ziel Kony und der LRA

war es, sowohl gewaltsam gegen die Marginalisierung der Acholi in nationalen politischen Prozessen anzugehen, als auch Machtverschiebungen innerhalb der Acholi-Ethnie zu bekämpfen. Die LRA akzeptierte keine regierungsnahen Acholi.² Kony organisierte die LRA nach einer spirituellen Ordnung: Er schrieb sich selbst besondere messianische Fähigkeiten und einen Zugang zum Heiligen Geist zu. So blieb er an der Spitze der LRA unhinterfragt.

Entführungen, Massentötungen, Brandstiftung, Versklavung und Vergewaltigungen gehörten zu den Verbrechen, mit denen die LRA vor allem in den nordugandischen Regionen Acholi und Lango ihre Macht etablierte und gegen die ugandische Armee kämpfte. Eine wichtige Strategie der LRA war es, Zivilist/-innen zu entführen. Schätzungsweise 60.000 Mädchen und Jungen wurden in Norduganda entführt. Kindersoldat/-innen zwischen 13 und 16 Jahren wurden zum Töten ausgebildet oder als Sexsklav/-innen missbraucht. 2,8 Millionen Zivilist/-innen wurden vertrieben und mussten in Binnenflüchtlingslagern Schutz suchen.

Dominic Ongwen war eines der entführten Kinder: Er kommt ursprünglich aus der nordugandischen Ortschaft Coroom. Im Jahr 1988 wurde der damals 14-jährige Junge auf dem Schulweg gekidnappt. Er durchlief innerhalb der LRA eine militärische Ausbildung und entwickelte sich zu einem der skrupellosesten LRA-Kommandeure. 2003 wurde er im Alter von 23 Jahren Kommandeur im „Control Altar“, dem obersten Kommando der LRA, im März 2004 zweiter Kommandeur der Sinia Brigade, eine von vier LRA-Brigaden. Die Führerschaft dieser Brigade, einschließlich Dominic Ongwen und Joseph Kony, soll die Pläne für Überfälle auf mehrere nordugandische Binnenflüchtlingslager erarbeitet haben: im April 2004 in Odek, im Mai 2004 in Lukodi und im Juni 2004 in Abok. Bereits vorher, im Oktober 2003, soll Ongwen den Überfall auf das Pajule-Camp mit geplant haben. Auch für Massaker in der Demokratischen Republik Kongo (DRC) soll Ongwen verantwortlich sein.

Die ugandische Regierung nutzte verschiedene Strategien, um dem Konflikt Herr zu werden. Im Jahr 2000 wurde ein Amnestiegesetz erlassen, das jeder Person Straffreiheit gewährte, die seit 1986 die Regierung bekämpfte, wenn sie der Rebellion abschwur. Zusammen mit der US-Regierung unter-

nahm Uganda außerdem ab 2001 Militärschläge gegen die LRA. Von 2006 bis 2008 fanden Friedensverhandlungen im südsudanesischen Juba zwischen der ugandischen Regierung und der LRA statt, woraus im Juni 2007 ein Friedensabkommen zwischen den beiden Konfliktparteien hervorging, das „Agreement on Accountability and Reconciliation“. Allerdings wurde dieses nie von der LRA unterzeichnet. Ab 2006 zogen sich die Rebellen gänzlich aus Norduganda zurück und operierten im Südsudan, DRC und der Zentralafrikanischen Republik. Es kam 2008 zu weiteren Militärschlägen gegen LRA-Stützpunkte in der Demokratischen Republik Kongo. Bis heute verübt die LRA in der DRC und der Zentralafrikanischen Republik Attacken gegen die Zivilbevölkerung – Plünderungen, Mord und Entführungen.

Ongwen, Kony und andere Rebellenführer am IStGH

Der ugandische Präsident Museveni wandte sich 2003 an den Internationalen Strafgerichtshof und veranlasste so Untersuchungen gegen die LRA. Museveni versprach sich davon, Druck auf die LRA auszuüben und sie zu Friedensverhandlungen zu bewegen. Gleichzeitig lenkte er dadurch die Aufmerksamkeit der internationalen Staatengemeinschaft ausschließlich auf die Verbrechen der LRA, während das Versagen und die Gräueltaten der ugandischen Regierung bzw. Armee keine Beachtung fanden.

Der damalige Chefankläger Louis Moreno-Ocampo startete die Ermittlungen zur Situation in Norduganda im Juli 2004. Während bereits Friedensverhandlungen stattfanden, gab der IStGH im Oktober 2005 Haftbefehle gegen fünf Hauptkommandanten der LRA bekannt, unter ihnen Dominic Ongwen. Die Haftbefehle spielten besonders bei einer neuen Phase der Friedensverhandlungen 2006 im südsudanesischen Juba eine wichtige Rolle: Die LRA stellte die Bedingung, die Haftbefehle auszusetzen oder Straffreiheit zu gewähren, wenn sie ein Friedensabkommen unterzeichnen sollte. Die ugandische Regierung und zivilgesellschaftliche Organisationen sprachen sich klar für diese Forderung aus, um Fortschritte bei den Friedensverhandlungen zu ermöglichen. Allerdings setzte der IStGH diese Vorschläge nicht um, und die Haftbefehle blieben bestehen.

Erst zehn Jahre nach Ausstellung der Haftbefehle wurde Dominic Ongwen als erster LRA-Kommandeur an den IStGH überstellt. Von fünf LRA-Kommandeuren, für die ein Haftbefehl durch den IStGH bestand, sind zwei verstorben (Okot Odhiambo und Rasika Lukwiya). Joseph Kony und Vincent Otti, mutmaßlicher Hauptkommandeur bzw. Vizehauptkommandeur der LRA, sind währenddessen bis heute flüchtig.

Im Januar 2015 wurde Dominic Ongwen in der Zentralafrikanischen Republik von einer Rebellengruppe festgenommen, die ihn an US-Soldaten überstellte. Diese wiederum übergab ihn an die ugandische Regierung, welche alsbald veranlasste, dass Ongwen an den IStGH in Den Haag ausgeliefert wurde. Dort fand am 26. Januar 2015 eine erste Anhörung durch die zuständige Vorverfahrenskammer des IStGH unter der Richterin Ekatarina Trendafilova statt.

Die Vorverfahrenskammer sprach im September 2015 die Empfehlung aus, dass der folgende Verfahrensschritt, die Anhörung der Anklage, im Fall Ongwen in Uganda stattfinden solle. Diese Anhörung dient dazu festzustellen, ob ausreichende Beweise für die Anklagepunkte gegen Ongwen vorliegen und das Verfahren beginnen kann. Es sei im Interesse der Gerechtigkeit, diesen Verfahrensschritt lokal abzuhalten, begründete die Vorverfahrenskammer, und schlug das nordugandische Gulu oder die ugandische Hauptstadt Kampala als Austragungsorte vor. Das IStGH-Präsidium folgte dem Vorschlag der Vorverfahrenskammer jedoch nicht und gab im Oktober 2015 bekannt, dass die Anhörung der Anklage im Februar 2016 in Den Haag stattfinden werde.

Die Anhörung der Anklage Ongwens

Am 21. Januar 2016 ging der Ankläger in einer eröffnenden Stellungnahme der Anhörung der Anklage darauf ein, dass Dominic Ongwen durch die Entführung selbst Opfer der LRA wurde und als Kindersoldat dienen musste. Jedoch habe Ongwen sich zu einem der brutalsten LRA-Kommandeure entwickelt, was seine Anklage vor dem IStGH notwendig mache. Die 70 Anklagepunkte gegen Ongwen fallen in die Kategorie der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Sie beziehen sich auf Ong-

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH)

Der IStGH ist die erste ständige internationale Instanz zur strafrechtlichen Verfolgung von Individuen, die verantwortlich für Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Verbrechen der Aggression (ab 2017) sind. Hervorgegangen ist er aus einzelnen Tribunalen zur Verfolgung von Straftätern, die das humanitäre Völkerrecht auf schwerste Weise verletzen, z.B. den Internationalen Militärgerichtshöfen Nürnberg und Tokio zur strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen des Zweiten Weltkriegs und den Ad hoc-Strafgerichtshöfen für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda.

Das Romstatut ist die Grundlage für die Errichtung des IStGH mit Sitz in Den Haag. Es wurde 1998 in Rom beschlossen und trat 2002 nach der Ratifizierung durch über 60 Staaten in Kraft. Heute sind es bereits 124 Vertragsstaaten (Stand März 2016). Ein Kernprinzip des Romstatuts ist Komplementarität: Der IStGH soll nur aktiv werden, wenn ein Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Straftäter selbst vor innerstaatliche Gerichte zu bringen. Ermittlungen des IStGH können von Mitgliedsstaaten, vom UN-Sicherheitsrat oder vom Chefankläger des IStGH initiiert werden.

Aktuell finden Ermittlungen zu neun Situationen und Vorermittlungen in neun Staaten statt. Das erste Urteil wurde im Jahr 2012 zum Fall Thomas Lubanga Dyilo gesprochen, der als Milizenführer für den Einsatz und die Rekrutierung von Kindersoldaten in der Demokratischen Republik Kongo zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Der IStGH finanziert sich durch Beiträge der Mitgliedsstaaten. Der Haushalt wird jährlich auf der Versammlung der Vertragsstaaten diskutiert und beschlossen. Unter den Vertragsstaaten haben Japan, Deutschland, Frankreich und Großbritannien bislang die größten finanziellen Beiträge geleistet.

wens Rolle in der Planung und Koordination der Attacken auf die nordugandischen Binnenflüchtlingslager Abok, Lukodi, Odek und Pajule. Auch sexuelle Gewalt durch Zwangsehe, Vergewaltigung, Folter, sexuelle Sklaverei und Versklavung gehören zu den Anklagepunkten.

Im Bericht des Anklägers wird beschrieben, inwiefern Ongwen an der Planung beteiligt gewesen sein soll und wie die LRA-Rebellen gezielt gegen die Zivilbevölkerung vorgingen. Die Anklage gibt z.B. einen Zeugen wieder, der sich an Ongwens Anweisung erinnert, dass jeder im Odek-Camp Verbleibende getötet werden solle. Kinder unter 15 sollen an dem Überfall beteiligt gewesen sein, es wurden Männer, Frauen und Kinder entführt. Während die Männer später getötet wurden, wurden die Kinder zum Dienst an der Waffe gezwungen. Mindestens 61 Zivilisten wurden in Odek ermordet, so die Anklage.

Es bleibt umstritten, wie viel Entscheidungsspielraum Dominic Ongwen in der LRA genau hatte. Ongwens Verteidigung argumentiert, dass er mehrfach versucht habe, aus der LRA zu entkommen. Er habe nur die Möglichkeit gehabt, unterwürfig zu sein oder sich dem sicheren Tod auszusetzen. Angst und spirituelle Indoktrinierung hätten ihn zu dem gemacht, der er als LRA-Kommandeur war. Ongwen, so berichten ehemalige LRA-Soldaten, habe die Mitglieder seiner Brigade immer besser behandelt, als die meisten anderen Kommandeure der LRA ihre Einheiten. Auch wird über ihn berichtet, dass

er es als einziger LRA-Kommandant zuließ, dass seine Frauen und Kinder die LRA verlassen konnten.

Knapp zwei Monate nach der Anhörung der Anklage teilte der zuständige Richter die Entscheidung zur Anhörung der Anklage mit. Es lagen ausreichend Beweise vor, sodass das Verfahren gegen Dominic Ongwen eröffnet werden konnte. Ongwens Vergangenheit könnte bei einer möglichen Verurteilung zwar als mildernder Umstand geltend gemacht werden. Ein Verfahrensabbruch ist jedoch gemäß dem Romstatut nicht möglich. Ongwens Vergangenheit als Kindersoldat kann bei einer möglichen Verurteilung lediglich als mildernde Umstände angerechnet werden.

Kritik und Implikationen

Die Meinungen in der ugandischen Zivilgesellschaft zu dem richtigen Vorgehen gegen den ehemaligen Rebellenführer gehen weit auseinander. So argumentiert die interreligiöse Organisation Acholi Religious Leaders Peace Initiative (ARLPI) 2015 in einer Stellungnahme an den IstGH: „Ongwen, als Opfer der damaligen Umstände, sollte nicht zweifach bestraft werden und sollte nicht nach Den Haag gebracht werden, sondern sollte zurück nach Hause kommen und hier das Versöhnungsritual Mato Oput durchführen, ein Reinigungsritual für all das, was er in der LRA-Gefangenschaft erlitt“³. Diese Position wird zwar nicht von allen Ugander/innen geteilt, aber immerhin befürworten rund 45% der Ugander/innen Versöhnung im Umgang mit ehemaligen Rebell/-innen. Eine Umfrage aus dem Jahr 2014 wirft Licht auf die Einstellungen der ugandischen Bevölkerung: Auf die Frage „Was soll Ihrer Meinung nach mit Mitgliedern von Rebellengruppen geschehen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben?“, antworteten 54,2% der Befragten, dass ein Prozess gegen sie eröffnet werden und sie ins Gefängnis kommen sollen; 45,2% der Befragten sprachen sich für Versöhnung aus.⁴ Es herrscht also Uneinigkeit darüber, wie mit LRA-Rebell/-innen umgegangen werden soll.

Trotz sehr scharfer Kritik stellt auch die oben zitierte NGO, ARLPI, den IstGH nicht grundsätzlich infrage. Bischof Ochola von Uganda das Romstatut ratifiziert hat und das Vorgehen des IstGH somit legitim ist. Den-

noch ist es der Organisation wichtig, deutliche Kritik an dem einseitigen Ansatz zu äußern und auf die Komplexität von Schuld- und Verantwortungsfragen aufmerksam zu machen: „[Ongwens] Menschlichkeit wurde komplett zerstört durch die LRA. Genau wie ein junger Baum, der Jahre lang gebogen wurde – der kann auch nicht mehr gerade wachsen.“⁵ Ongwen ist selbst auch Opfer, er ist nicht freiwillig zum Täter geworden – vielleicht würde ein Versöhnungsritual diesem Dilemma eher gerecht werden, als es der IstGH kann.

Der IstGH räumt nationalen Wegen der Strafverfolgung und Aufarbeitung Vorrang ein. Im Fall von Norduganda hat jedoch die Regierung die Situation an den IstGH übermittelt und somit freiwillig die Verantwortung abgegeben. Die grundsätzliche Kritik, wie von ARLPI, an der bestrafenden Gerechtigkeit des IstGH soll deshalb an dieser Stelle nicht weiter diskutiert werden, schließlich hat sich die ugandische Regierung eben genau dafür entschieden. Vielmehr steht nun das Vorgehen des Gerichtshofs nach der Überweisung im Mittelpunkt. Ob der IstGH im Verfahren seinen eigenen Ansprüchen genügt, wird in den folgenden Abschnitten genauer beleuchtet.

Beteiligung der Opfer in Verfahren

Der IstGH beschreibt seinen Ansatz zur Opferbeteiligung als fortschrittliche Neuerung: „Zum ersten Mal in der Geschichte der Internationalen Strafjustiz bekommen Opfer durch das Romstatut die Möglichkeit, ihre Sichtweisen und Beobachtungen vor dem IstGH zu präsentieren.“⁶ Und tatsächlich: Im Vergleich zu früheren Internationalen Strafgerichtshöfen, wie zum Beispiel dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, eröffnet das Romstatut (Artikel 68.3) ganz neue Möglichkeiten für die Beteiligung von Opfern. Allein die Definition eines Opfers berücksichtigt nun auch indirekt Betroffene, wie zum Beispiel die Eltern eines entführten Kindersoldaten. Der IstGH stellt nicht mehr allein die Täter/innen in den Mittelpunkt der Verfahren, sondern bietet auch den Opfern ein Forum. Neben Beteiligung ermöglicht der IstGH auch Reparationszahlungen oder andere Formen der Entschädigung für Opfer. Mit dem Treuhandfonds für



© picture alliance/CPA Media

Opfer (Trust Fund for Victims, TFV), der Abteilung für Opferbeteiligung und Reparationen (Victims Participation and Reparation Section, VPRS), dem Opferbüro (Office of the Public Counsel for Victims, OPCV) und der Abteilung für Opfer und Zeug/-innen (Victims and Witnesses Unit) wurden mehrere Abteilungen am IStGH geschaffen, deren Arbeit sich für verschiedene Belange von Opfern einsetzt.

Schon die bloße Zahl der Opfer von LRA-Verbrechen ist erschreckend: 40% der Bevölkerung wurden durch die LRA entführt, 31% wurden Zeug/-innen davon, wie ein Familienmitglied ermordet wurde, 49% wurden angedroht, getötet zu werden, und 7% wurden sexuell missbraucht, wie Umfragen mit 2585 Menschen in den vier am stärksten betroffenen Bezirken ergaben.⁷ Auch zehn Jahre nachdem die LRA Norduganda verließ, leiden Opfer noch an Albträumen oder Retraumatisierungen durch Alltagsgegenstände. Eine Frau, die Opfer der Lukodi-Attacke wurde, berichtet: „Die Menschen, die in meinem Haus starben, wurden in kleine Stücke zerteilt. Es war sehr schwer für mich, damit umzugehen, weil das meine Liebsten waren, mit denen ich mein ganzes Leben verbracht hatte. Es war eine schreckliche Situation.“ Ein anderer Überlebender der Lukodi-Attacke berichtet: „Als die LRA wieder ging, war das ganze Lager voller Toten wie bei einer Jagd. Sie haben Menschen getötet, als ob sie Jagdtiere wären, nicht Menschen.“⁸ Die grauenvollen Erlebnisse sind vielen Betroffenen sehr präsent. Über dreizehn Jahre nachdem die Verbrechen in den vier Flüchtlingscamps verübt wurden, warten die Opfer der LRA-Verbrechen immer noch darauf, dass ihnen Gerechtigkeit widerfährt.

Doch was heißt Opferbeteiligung konkret? Teilnahme bedeutet nicht direkte Partizipation im Gerichtssaal. Die Betroffenen geben und gaben ihre Erfahrungen an Anwälte weiter, die diese vor Gericht vortragen. Die Beteiligung von Opfern ist – im Gegensatz zur Beteiligung von Zeugen – nicht zwingend notwendig für die Verfahren am IStGH. Aber Opferbeteiligung nutzt den Richter/innen, ein umfassenderes Verständnis der Leiden und des Kontexts zu erhalten. Nicht zuletzt geht es darum, Opfer zu eigenständigen Akteuren statt passiver Subjekte des IStGHs zu machen, so das Büro des Chefanklägers.

Im Fall Ongwen sind mehr als 2050 Bewerbungen von Opfern in der Kanzlei des IStGH

eingegangen, die am Verfahren teilnehmen möchten. 592 Opfer werden durch das Opferbüro des Gerichtshofs (OPCV) vertreten, weitere 1434 durch die beiden externen Anwälte Joseph Akwenyu Manoba aus Uganda und Francisco Cox aus Chile. Grundsätzlich ist es möglich, dass Opfer nach Den Haag reisen, um dem Prozess oder den Anhörungen beizuwohnen. Hierfür gibt es jedoch nur eingeschränkte Mittel, und es ist meistens lediglich mit einem Zuschuss zu den Reisekosten zu rechnen. In der Anhörung von Ongwens Anklage war kein Opfer im Gerichtssaal.

Das Opferbüro des IStGH stellt kostenlos Anwälte aus den eigenen Reihen, die die Opfer vertreten können. Dass im Fall Ongwen Opfergruppen von zwei externen Anwälten vertreten werden, wird zwar formal anerkannt, jedoch nicht finanziell unterstützt. Das heißt: Manoba und Cox werden im Verfahren als Vertreter der Opfer akzeptiert, allerdings werden die Kosten nicht durch das Rechtshilfebudget des IStGH getragen. Die Vorverfahrenskammer argumentiert: Die Anwälte seien nicht wie bei einer Auswahl durch das Opferbüro auf der Basis eines transparenten und kompetitiven Auswahlprozesses ausgewählt worden. Es wäre also unbegründet, das Rechtshilfebudget des IStGHs damit zu belasten. Dass Anwalt Manoba durch seine ugandische Herkunft aber besondere Einblicke in den Kontext des Konflikts hat und so eine besondere Brücke zwischen Opfern und IStGH bilden kann, wird dabei ausgeblendet. Dabei ist gerade dies einer der wichtigsten Vorteile der Opferbeteiligung: Die Erfahrungen und Einschätzungen der Betroffenen ermöglichen es den Richter/innen, ein detaillierteres, umfassenderes Bild vom lokalen Kontext zu bekommen.

Dominic Ongwen war beispielsweise zunächst nur für 7 Straftaten in Bezug auf den Lukodi-Überfall angeklagt. Jedoch forderten Opfer, dass die Anklagepunkte erweitert werden müssten, sodass weitere Überfälle einbezogen wurden und die Anzahl der Anklagepunkte auf 70 erhöht wurde. Die Opferbeteiligung kann also dazu beitragen, dass das Ausmaß der Straftaten stärker berücksichtigt wird, und den Prozess somit voranbringen.

Opferbeteiligung kann jedoch zu steigenden Kosten führen: Allein die Koordination mehrerer Tausend Opfer, aber auch eine Erweiterung der Anklagepunkte wie im Fall Ongwen bringen natürlich einen nicht unerheblichen Mehraufwand und damit stei-

Zum Weiterlesen

- // Blog des Wissenschaftlers *Mark Kersten* zu den Verfahren des IStGH mit zahlreichen Beiträgen zum Fall Ongwen: <https://justiceinconflict.org/> (27.5.16).
- // Blog der *Open Society Justice Initiative* zur Berichterstattung über aktuelle Ereignisse rund um Internationale Strafjustiz, insbesondere den IStGH: <http://www.ijmonitor.org/> (27.5.16).
- // Homepage des NGO-Netzwerks *Coalition for an International Criminal Court* mit Informationen zum IStGH: <http://iccnow.org/> (27.5.16).
- // Homepage der NGO *Refugee Law Project* zu ihren Projekten im Bereich der Vergangenheitsaufarbeitung: <http://bit.ly/1seAvgM> (27.5.16).
- // Informationen des *Auswärtigen Amtes* zu Uganda: <http://bit.ly/1XVY2PS> (27.5.16).
- // Bericht der NGO *Justice and Reconciliation Project* über das Massaker in Lukodi: <http://bit.ly/1Vdkbs0> (27.5.16).
- // Homepage der NGO *Acholi Religious Leaders Peace Initiative* mit Berichten und Statements, u.a. zu Ongwen: <http://www.arlpi.org/> (27.5.16).
- // „Question and Answers“ der NGO *Human Rights Watch* zu dem Verfahren gegen Ongwen am IStGH: <http://bit.ly/23gmehI> (27.5.16).
- // Bericht von *Amnesty International* zu Polizeigewalt im Wahlkampf in Uganda <http://bit.ly/1NAX4bs> (27.5.16).
- // Ein Sammelband, der die Geschichte der LRA, die Entwicklung des Konflikts in Norduganda und die Rolle des IStGHs beleuchtet: *Allen, Tim/Vlassenroot, Koen* (Hg.) 2010: *The Lord's Resistance Army. Myths and realities*. London: Zed.

gende Kosten mit sich. Die Vertretung der Opfer durch Anwälte stellt aber einen gangbaren Weg dar, um die Kosten und die Länge der Verfahren zu drosseln. Für die meisten Opfer ist die Vertretung durch einen Anwalt der einzige Weg, am Verfahren zu partizipieren. Denn viele Opfer haben nicht die finanziellen Mittel, nach Den Haag zu reisen, um dort dem Verfahren beizuwohnen. Dass dafür nicht ausreichend Mittel bereitgestellt werden können, liegt bei der hohen Anzahl an Betroffenen auf der Hand. Doch ist es für viele Opfer ebenfalls schwierig, einen Anwalt aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Wenn der IStGH also Opfern die Möglichkeit einräumt, „ihre Sichtweisen und Beobachtungen vor dem IStGH zu präsentieren“, muss diesem Anspruch nicht nur formal Genüge getan werden. Die Opferbeteiligung sollte nicht am Fehlen finanzieller Mittel seitens der Opfer scheitern. Opferbeteiligung klingt wie ein leeres Versprechen, wenn der IStGH sich weigert, die Arbeit eines qualifizierten externen Anwalts durch Mittel des Rechtshilfebudgets zu bezahlen.

Öffentlichkeitsarbeit und Outreach

Bei der Anhörung der Anklage waren keine Opfer im Gerichtssaal; und trotz des Wunschs vieler Ugander fand die Anhörung nicht in Uganda statt. Dafür organisierte das Outreach-Büro des IStGH öffentliche Übertragungen an neun Orten in Uganda, indem es mit lokalen Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeitete und auch lokale Autoritäten informierte. Die Anhörung wurde außerdem auf Englisch und Französisch online übertragen: Weltweit konnte man auf der Homepage des IStGH die Anhörung verfolgen, in Uganda wurde sie zudem im Fernsehen übertragen. Maria Kamara, Koordinatorin des IStGH-Outreach-Büros in Uganda, traf Betroffene und Interessierte bei einer dieser Veranstaltungen in Lukodi und informierte sie über die Anhörung. Kamara hatte einen Dolmetscher zur Unterstützung, an anderen Orten halfen Nichtregierungsorganisationen bei der Beantwortung von Fragen der Bevölkerung. Bei der Übertragung in Lukodi erschienen über 1000 Menschen, um die Anhörung zu verfolgen. Doch das anfängliche Interesse der Betroffenen nahm schnell ab: Es wurde keine Übersetzung in die loka-

len Sprachen, z.B. Luo bereitgestellt, auch die Abläufe im Gerichtssaal ließen die Menschen mit vielen offenen Fragen zurück, berichtet die Organisation Foundation for Justice and Development Initiatives (FJDI) in einer Onlinereportage.

Das Outreach-Büro organisierte im Fall Ongwen zum ersten Mal solche öffentlichen Übertragungen. Sie sind jedoch ein schwacher Ersatz, wenn man bedenkt, dass die ganze Anhörung der Anklage in Gulu, Uganda, stattfinden sollte. Den Plan, die Anhörung der Anklage in Uganda abzuhalten, sahen viele Ugander/innen zunächst als ein Entgegenkommen durch den IStGH, der die Gespräche des Outreach-Büros mit Opfern und Zivilgesellschaft offensichtlich ernst genommen hatte. Der Direktor der Nichtregierungsorganisation (NGO) ICTJ-Uganda sprach sich auch sehr positiv darüber aus: „Das Bestreben, die Anhörung der Anklage hier in Uganda abzuhalten, ist für mich ein normaler Schritt. Es ist für mich sehr wichtig, Gerechtigkeit näher an die Menschen zu bringen. Die Richter hier in Uganda, zum Beispiel in Gulu [Stadt in Norduganda] zu haben, den Verdächtigen hier zu haben, das macht einen großen Unterschied. Es führt zu Teilhabe am Prozess. Themen internationaler Gerechtigkeit werden häufig abseits von den Opfern vor Ort diskutiert.“⁹

Das Präsidium entschied sich primär aufgrund von Gesprächen mit der ugandischen Regierung dafür, die Anhörung der Anklage in Den Haag statt in Gulu abzuhalten. Präsident Museveni sprach sich für Den Haag als Verfahrensort aus. Im Zuge der Wahlen, die im Februar 2016 in Uganda stattfanden, befürchte die amtierende Regierung politische Spannungen. Es bestehe also ein Risiko für den reibungslosen Ablauf der Anhörung und für die Sicherheit der Beteiligten. Auch verwies das IStGH-Präsidium auf die erhöhten Kosten, die für den IStGH nach seinem Einzug in den ständigen Sitz in Den Haag unnötige finanzielle Probleme aufbürdeten. Dabei hatten sich die Vorverfahrenskammer, die Anklagebehörde, die Verteidigung und die Kanzlei für eine lokale Anhörung ausgesprochen. Da dieser Schritt vor dem eigentlichen Verfahren nur auf fünf Tage begrenzt sei, entstünde weder organisatorisch noch finanziell ein unverhältnismäßig großer Aufwand. Gleichzeitig hatten sie betont, dass es im Sinne der Opfer und der Betroffenen sei, das Verfahren näher an den Orten des Ge-

schehens stattfinden zu lassen und die öffentliche Wahrnehmung des IStGHs fördern.

Dass es an öffentlicher Wahrnehmung und Kenntnis über den IStGH mangelt, zeigt eine Umfrage von 2010, die der öffentlichen Wahrnehmung des IStGHs in Uganda nachging: Nur 59% der Bevölkerung in der Acholi-Region hatten 5 Jahre nach Erlassung der Haftbefehle überhaupt vom IStGH gehört, nur 6% gaben an, gutes oder sehr gutes Wissen über den Gerichtshof zu haben.¹⁰ Seitdem habe sich am IStGH vieles verbessert, so Stephen Oola, Mitarbeiter einer der größten und aktivsten ugandischen NGO Refugee Law Project (RLP): „Komplementarität geht in zwei Richtungen: Die Gegenwart des IStGH in Uganda ist wichtig, um die innerstaatlichen Mechanismen [in Uganda] zu verändern. Aber die Anwesenheit des IStGH hier ist auch wichtig, damit die Internationale Strafjustiz von einheimischen Mechanismen lernen kann. Es kam Ocampo [ehemaliger Chefankläger des IStGH] aber nicht in den Sinn, dass es etwas von Uganda zu lernen geben könnte, sodass aus dem IStGH eine globale Institution werden könnte. Es gab diese Konversation überhaupt nicht. Mit Bensouda [Chefanklägerin des IStGH seit 2012] erfahren wir Anerkennung. Die Chefanklägerin kommt zu uns, sitzt bei den Opfern, hört von ihren Nöten, beantwortet Fragen und interagiert mit der Zivilgesellschaft, ohne sie runterzumachen.“¹¹

Nicht nur das Outreach-Büro, auch die Chefanklägerin selbst setzen sich für einen Dialog mit der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen ein. Zivilgesellschaftliche Organisationen honorieren diese positive Entwicklung zu größerer Transparenz und mehr Anerkennung lokaler Perspektiven. Und doch bleiben Zweifel: Das Outreach-Büro organisierte die Übertragung der Anhörung, ohne eine Übersetzung oder zumindest Erklärungen über die einzelnen Verfahrensschritte zu gewährleisten. Auch die Kommunikation/Pressearbeit über die Diskussion des Austragungsorts selbst ist fragwürdig: Die Medien in Uganda berichteten im September 2015 darüber, dass unterschiedliche Organe des IStGH eine lokale Anhörung befürworteten; im Oktober 2015 teilte schließlich das Präsidium mit, dass die Anhörung in Den Haag stattfindet. Es wird einem sehr viel abverlangt, wenn man die Abläufe im Verfahren verstehen möchte. Für juristische Lai/-innen ist das kaum möglich.

NGOs in Uganda

Trotz starker Einschränkungen durch die ugandische Regierung engagieren sich in Uganda viele Nichtregierungsorganisationen. Im Bereich der Vergangenheitsaufarbeitung sind unter anderem diese vier Organisationen besonders aktiv:

Acholi Religious Leaders Peace Initiative (ARLPI): ARLPI gründete sich 1997 als interreligiöser Zusammenschluss in Norduganda. Die Organisation war maßgeblich an den Juba-Friedensverhandlungen von 2006-2008 zwischen ugandischer Regierung und LRA beteiligt. Auch wenn sie Acholi sind, waren ARLPI Mitglieder (z.B. Erzbischof Ochola II) selbst Opfer der LRA. Sie wendeten sich dagegen, dass die „LRA im Namen Gottes Menschen zu tötet“.

Refugee Law Project (RLP): RLP ist eine der aktivsten Nichtregierungsorganisationen in Uganda. Die Organisation ist angegliedert an die juristische Fakultät der Makerere Universität in Kampala.

Foundation for Justice and Development Initiatives (FJDI): FJDI ist eine kleinere, aber aktive Nichtregierungsorganisation. Sie setzt sich in der nordugandischen Stadt Gulu für Opferbelange ein.

ICTJ-Uganda: Der ugandische Zweig des International Center for Transitional Justice (ICTJ), eine internationale Nichtregierungsorganisation, die sich weltweit für die Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen und Konflikten einsetzt.

Kann man so von Anerkennung der Opfer sprechen? Eine klare, transparente Kommunikation, die die Perspektive der Opfer berücksichtigt, scheint der IstGH-Öffentlichkeitsarbeit im Fall Ongwen zu fehlen. Dabei müsste gute Kommunikation selbstverständlich sein, um den eigenen Anspruch der Gerechtigkeit für Opfer zu realisieren.

Gefahr der einseitigen Strafverfolgung

„Die Opfer waren vor allem aus der Zivilbevölkerung und sie wurden sowohl von Regierungstruppen als auch von der LRA angegriffen. Die Menschen wissen das. Die Opfer wissen das. Aber die Aufmerksamkeit wurde von den Gräueltaten der Regierung abgewendet und richtet sich nun nur auf eine Seite.“¹² So beschreibt Stephen Oola von RLP ein grundlegendes Problem des Prozesses gegen die LRA-Kommandeure. Diese Einschätzung wird von vielen Menschen in (Nord-) Uganda, von Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch (HRW), von ARLPI und anderen ugandischen NGOs geteilt. Human Rights Watch berichtet davon, dass durch die Regierungstruppen selbst (Uganda People's Defence Force, UPDF) Kinder unter 15 für staatliche Milizen rekrutiert wurden. Die UPDF ist außerdem für Tötungen, Vergewaltigungen, sexuelle Angriffe und gewaltsame Vertreibungen verantwortlich, so

HRW. Während Ongwen für vier Verbrechen dieser Art angeklagt wird, fehlen Anklagen gegen Mitglieder der ugandischen Regierung bzw. der ugandischen Armee.

Ocampo verteidigte als Chefankläger das Vorgehen folgendermaßen: Man habe die schlimmsten Vorkommen in Norduganda für die Beweisführung gewählt und Tausende davon seien von der LRA begangen worden. Es sei also klar, dass Kony die meisten Verbrechen zu verantworten habe. Zudem könne der IstGH nur zu Situationen aktiv werden, die nach 2002 geschehen seien, als Uganda das Romstatut ratifizierte. Die Berichte von HRW beziehen sich jedoch auch auf Verbrechen der UPDF, die nach 2002 stattgefunden haben. Es gäbe gute Gründe für den IstGH, Ermittlungen gegen Regierungsverbrechen zu starten. Der Vorwurf gegen einseitige Ermittlungen des IstGH ist in der Situation in Norduganda durchaus berechtigt. Museveni lenkte die Aufmerksamkeit durch die Überweisung der Situation an den IstGH geschickt auf die Verbrechen der LRA und lenkte die Aufmerksamkeit so von den Verbrechen seitens der Regierungstruppen ab.

Es ist jedoch zu befürchten, dass Museveni die Kooperation mit dem IstGH einstellt, sollte der Gerichtshof gegen Verbrechen der Regierung oder Armee ermitteln. In Kenia zum Beispiel musste die Chefanklägerin Bensouda die Anklage gegen Kenyatta 2014 aussetzen, weil die kenianische Regierung nicht ausreichend mit dem IstGH koope-

Anmerkungen

- 1 Acholi ist der Name einer ethnischen Gruppe im Norden Ugandas, die nach dem Zensus von 2002 rund 5 % der ugandischen Bevölkerung ausmacht, d.h. ca. 1,15 Millionen Menschen.
- 2 Branch, Adam (2011): *Displacing Human Rights: War and Intervention in Northern Uganda*. Oxford Scholarship Online.
- 3 Diese Stellungnahme wurde von ARLPI per E-Mail an den IstGH und einen Verteiler von Interessierten gesendet.
- 4 Die Ergebnisse entstammen einer Umfrage der US-amerikanischen Universität Notre Dame und der ugandischen NGO Refugee Law Project. Bei der genannten Frage waren mehrere Antwortmöglichkeiten, auf die jeweils mit ja, nein oder „ich weiß nicht“ geantwortet werden konnte.
- 5 Interview mit ARLPI im September 2015.
- 6 Das Zitat von der Homepage des IstGH wurde von der Autorin übersetzt: <http://bit.ly/1TrknkZ> (20.5.16).
- 7 In der Umfrage der NGO ICTJ und des Menschenrechtszentrums der US-Universität Berkeley wurden 2585 Frauen und Männer in vier Bezirken befragt: die nordugandischen Acholi-Bezirke Gulu und Kitgum, Lira sowie das ostugandische Soroti. Die Stichprobe ist repräsentativ für die Bevölkerung der am stärksten betroffenen Bezirke im LRA-Konflikt. *Forgotten Voices. A Population-based Survey on Attitudes About Peace and Justice in Northern Uganda*: <http://bit.ly/1VdJrmU> (20.5.16).
- 8 Die Zitate der Opfer sind entnommen aus einem Bericht über das Lukodi-Massaker, der von der NGO Justice and Reconciliation Project veröffentlicht und von der Autorin ins Deutsche übersetzt wurde. Der Bericht ist unter diesem Link zu finden: <http://bit.ly/1Vdkbs0> (20.5.16).
- 9 Interview der Autorin mit ICTJ-Uganda im September 2015.
- 10 Die Daten sind statistischen Erhebungen über Nordugandas Bevölkerung entnommen: <http://www.peacebuildingdata.org/research/uganda/executive-summary> (20.5.16).
- 11 Interview der Autorin mit RLP im September 2015.
- 12 Interview der Autorin mit RLP im September 2015.

rierte, sodass die Ermittlungen und Beweisfindung unmöglich wurden. Vielleicht wäre es also auch vergebens, Ermittlungen gegen Regierungsverbrechen in Uganda zu eröffnen. Dem Anspruch, schwerste Menschenrechtsverbrechen nicht unbestraft zu lassen, wird der IStGH so allerdings nicht gerecht.

Was der IStGH von Ongwens Fall lernen kann

Opfer oder Täter? Versöhnung oder Bestrafung? Kosten meiden oder Opfer umfassender einbinden? Der Fall Ongwen zeigt in seiner Komplexität, wie schwierig es für den IStGH ist, den eigenen Ansprüchen gerecht zu werden.

Gerechtigkeit für Opfer: Wenn es einen Grund für die komplizierten und langwierigen Verfahren des IStGH gibt, dann den, jenen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, deren Rechte mit Füßen getreten wurden.

Es ist sicherlich nicht einfach, die Perspektiven der Betroffenen zu berücksichtigen, gerade weil Opfer keine homogene, einheitlich denkende Gruppe sind. Aber es ist nicht unmöglich. Chefanklägerin Bensoudas Offenheit für zivilgesellschaftliche Kritik und Fragen, die Bemühungen des IStGH-Outreachs, Übertragungen der Anhörung zusammen mit lokalen Organisationen zu organisieren und die Möglichkeit der Opferbeteiligung – all das sind wichtige Schritte des IStGH, die die Bedürfnisse der Opfer ernst nehmen.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Möglichkeiten, stärker die Interessen von Betroffenen und der lokalen Bevölkerung im Blick

zu behalten: Erstens sollten Opfergruppen die Möglichkeit haben, durch das Rechtshilfebudget des IStGH unterstützt zu werden, wenn sie sich einen qualifizierten externen Rechtsbeistand ausgesucht haben. Zweitens muss bei Outreach-Veranstaltungen für Betroffene darauf geachtet werden, dass die Diskussionen oder das Verfahren in lokale Sprachen übersetzt werden. Drittens müssen einzelne Verfahrensschritte auch für juristische Laien verständlich, transparent und anschaulich kommuniziert werden. Nicht zuletzt wäre es ein kleiner, aber symbolisch wichtiger Schritt für die lokale Bevölkerung und die Betroffenen gewesen, die Anhörung der Anklage in Uganda abzuhalten.

Diese Vorschläge verursachen überschaubare Kosten, aber könnten effektiv dazu beitragen, den Dialog zwischen lokaler Bevölkerung und IStGH zu verbessern. Verbunden mit dem Appell für eine stärkere Ausrichtung des IStGH an Opferinteressen, ist ein

Appell an die Vertragsstaaten des Romstatuts – Deutschland eingeschlossen – bei Beitrags- und Budgetfragen nicht für Nullwachstum und Effizienz zu plädieren, wie es bei vergangenen Versammlungen der Mitgliedsstaaten der Fall war, sondern Beitragssteigerungen zu akzeptieren, wenn sie den Betroffenen dienen.



Clara Braungart ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Programmbereich „Private Akteure im transnationalen Raum“. Sie arbeitet zu religiösen Akteuren in den Internationalen Beziehungen, Transitional Justice (Vergangenheitsaufarbeitung) und zum Internationalen Strafgerichtshof.

HSFK-Standpunkte

erscheinen mindestens sechsmal im Jahr mit aktuellen Thesen zur Friedens- und Sicherheitspolitik.

Die HSFK, 1970 als unabhängige Stiftung vom Land Hessen gegründet und seit 2009 Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft, arbeitet mit rund 60 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sechs Programmbereichen zu den Themen „Sicherheits- und Weltordnungspolitik von Staaten“, „Internationale Institutionen“, „Private Akteure im transnationalen Raum“ sowie „Herrschaft und gesellschaftlicher Frieden“. Der Programmbereich „Information und Wissenstransfer“ vereint das Projekt „Akademisches Friedensorchester Nahost“, die „Schlangenbader Gespräche“, das „Friedensgutachten“ sowie die Institutsbibliothek und die Angebote der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Zudem arbeiten in der HSFK die programmungebundenen Forschungsgruppen „Politische Globalisierung und ihre kulturelle Dynamik“ und „Konflikt und normativer Wandel: Normkonflikte im globalen Regieren“.

Die Arbeit der HSFK ist darauf gerichtet, die Ursachen gewaltsamer internationaler und innerer Konflikte zu erkennen, die Bedingungen des Friedens als Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit zu erforschen sowie den Friedensgedanken zu verbreiten. In ihren Publikationen werden Forschungsergebnisse praxisorientiert in Handlungsoptionen umgesetzt, die Eingang in die öffentliche Debatte finden.

Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung
Baseler Str. 27–31, 60329 Frankfurt am Main
Postvertriebsstück D 43853, Entgelt bezahlt, ISSN-0945-9332

V.i.S.d.P.: Karin Hammer, Redakteurin an der HSFK, Baseler Straße 27–31, 60329 Frankfurt am Main, Telefon (069) 959104-0, Fax (069) 558481, E-Mail: info@hsfk.de, Internet: www.hsfk.de.

Für den Inhalt der Beiträge sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich. Ein Nachdruck ist bei Quellenangabe und Zusendung von Belegexemplaren gestattet. Der Bezug der *HSFK-Standpunkte* ist kostenlos, Unkostenbeiträge und Spenden sind jedoch willkommen. Bitte geben Sie Ihre Adresse für die Zuwendungsbestätigung an.

Bankverbindung: Frankfurter Sparkasse IBAN DE27 5005 0201 0200 1234 59

Design: David Hollstein · Layout: HSFK · Druck: Druckerei Siefert GmbH

ISSN 0945-9332